

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
zz@bj.admin.ch

Liestal, 26. Oktober 2021

**Vernehmlassung
zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB (Massnahmen gegen Minderjähri-
genheiraten)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Folgendes mit:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der unterbreiteten Gesetzesrevision kann die Minderjährigenheirat stärker bekämpft werden und Betroffene können besser geschützt werden. Wir unterstützen diese Zielsetzung. Die gesetzliche Neuregelung soll die bisher unbefriedigende Situation beheben, dass eine aufgedeckte Minderjähri- genheirat meist nicht zu einer – von Amtes anzustrebenden – Klageerhebung geführt hat. Der Grund dafür ist, dass in der Regel die Braut bei der Eheschliessung zwar minderjährig war, aber aufgrund der anzunehmenden Länge der Gerichtsverfahren die Volljährigkeit noch vor der Rechtskraft eines Entscheids zu erwarten war.

Allerdings scheint uns ungewiss, ob mit den neuen Vorschriften tatsächlich Minderjähri- genheiraten im Ausland verhindert oder in der Schweiz die Betroffenen besser geschützt werden können. Denn der gesellschaftliche Druck auf die Betroffenen, sich im Rahmen eines Eheungültigkeitsverfahrens auf die Beibehaltung der Ehe zu berufen, dürfte bestehen bleiben. Aus der Fachwelt ist bekannt, dass Betroffene von Zwangsheiraten und Zwangsehen durch ganze Familiensysteme unter – bis- weilen subtilen – Druck geraten. Zudem werden Minderjähri- genheiraten meist erst im Zusammenhang mit einer Geburt in der Schweiz erkannt, weshalb das Gericht eine Eheungültigkeitsklage bei wei- terhin minderjährigen Müttern wohl bereits aufgrund der überwiegenden Interessen an der Weiter- führung der Ehe abweisen dürfte.

Unseres Erachtens bleibt auch mit den zu begrüßenden neuen Massnahmen insofern eine Lücke bestehen, als Verlobungen von Minderjährigen sowie religiöse Trauungen von Minderjährigen nachwievor nicht verhindert werden. Dies, obschon beide Vorgehensweisen Betroffene in der Frei- heit der späteren zivilrechtlichen Eheschliessung enorm einschränken können. Für eine wirksame

und konsequente Prävention von Zwangsheiraten bräuchte es neben dem Verbot von Minderjährigenheiraten auch ein Verbot von Minderjährigenverlobungen und das Primat der Ziviltrauung vor religiösen Trauungen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Interessenabwägung (Artikel 105a Absatz 2 Ziffer 1 Revisionsentwurf): Bis anhin war die Minderjährigenehe mit Erreichen des 18. Altersjahrs geheilt und die Erfolgsaussichten einer Ungültigkeitsklage waren sehr gering. Durch Anhebung der Altersgrenze sollen solche Klagen länger geltend gemacht werden können. An der Interessenabwägung, ob die Aufrechterhaltung der Ehe nicht trotzdem im überwiegenden Interesse der unter 18-jährigen verheirateten Person liegen könnte, soll weiterhin festgehalten werden. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass bei der Interessenabwägung eher geprüft werden müsste, wann die Voraussetzung für eine «Nicht-Weiterführung der Ehe» vorliegen. Diese Voraussetzung ist meist nur dann erfüllt, wenn neben dem Aspekt der Minderjährigkeit auch die Frage einer Zwangsehe im Raum steht. Für Paare aus anderen Kulturkreisen, die ihre Ehe leben und Kinder haben, wird die Interessenabwägung wohl stets zugunsten der Aufrechterhaltung der Ehe ausfallen.

Eheschliessungen vor dem 16. Lebensjahr: Kinderschutz-Fachpersonen plädieren dafür, dass Eheschliessungen, die vor dem 16. Lebensjahr vollzogen wurden, grundsätzlich zu annullieren sind. Zum einen befinden sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Eheschliessung im sogenannten sexuellen Schutzalter. Zum andern herrscht sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Umfeld die Meinung vor, dass die Ehefähigkeit bei unter 16-Jährigen nicht gegeben ist. Bei Eheschliessungen, die zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr vollzogen wurden, sollte die Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall in Form einer Interessensabwägung vor dem Familiengericht durchgeführt werden.

Information, Weiterbildung, Sensibilisierung: Damit das Revisionsziel, Minderjährigenheiraten zu verhindern, erreicht werden kann, braucht es Information und Schulung der zuständigen Behörden. Nach dem Bericht von 2019 über die Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten verzichten meldeberechtigte Behörden¹ teilweise darauf, Verdachtsfälle der klageberechtigten Behörde zu melden². Bloss schätzungsweise 50–56 % aller Fälle von Minderjährigenehen werden der klageberechtigten Behörde gemeldet³. Daher empfiehlt der Bericht, die mit Minderjährigenehen konfrontierten Behörden⁴ zu sensibilisieren und die Vernetzung sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Behörden und Fachpersonen zu fördern.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin

¹ Zivilstands- und Migrationsbehörden

² Bericht Seite VII

³ Bericht Seite 46

⁴ Zivilstands- und Migrationsbehörden und Gerichte